

Geschäftszeichen: 23.2-3623.2-4-17

Regierung von Oberbayern



Änderungsplanfeststellungsbeschluss

Verlängerung der U5 West vom Bahnhof Laimer Platz bis zum Bahnhof Willibaldstraße durch die Landeshauptstadt München

Tektur C – U-Bahnhof Willibaldstraße: Geänderte Entrauchungsöffnungen, zusätzlicher Aufzug am Aufgang Nord-West und Bauwerksanpassung im Bereich Aufgang Süd-West, Verschiebung der Netzersatzanlage in den Bereich nördlich der Josef-Felder-Straße nahe des Pasinger Bahnhofs, zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche an der Silberdistelstraße und lärmintensive Betonarbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße

München, 24.09.2024

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Landeshauptstadt München

Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 U-Bahnhof

Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße

Änderungsantrag vom 18.04.2024 zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 gem. Art. 76 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – Tektur C – U-Bahnhof Willibaldstraße: Geänderte Entrauchungsöffnungen, zusätzlicher Aufzug am Aufgang Nord-West und Bauwerksanpassung im Bereich Aufgang Süd-West, Verschiebung der Netzersatzanlage in den Bereich nördlich der Josef-Felder-Straße nahe des Pasinger Bahnhofs, zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche an der Silberdistelstraße und lärmintensive Betonarbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße

Anlagen: neu einzufügende Planunterlagen

A1a Erläuterungsbericht Tektur C

B1-1a Übersichtslageplan Tektur C M 1: 5.000

B1-2a Übersichtslängsschnitt Tektur C M 1: 5.000/500

B2-2a Lageplan 2 Tektur C M 1: 1.000

B2-3 Lageplan 3 Netzersatzanlage M 1: 1.000

B3-2a Längsschnitt 2 Tektur C M 1: 1.000/100

B4-2a Querschnitte 2-2 und 3-3 Tektur C M 1: 100

B4-3a Querschnitte 4-4 und 5-5 Tektur C M 1: 100

B6-8a Naturschutzfachliche Beurteilung der Änderungen Tektur C

B7-1b Grunderwerbsverzeichnis Tektur C

B7-4 Grunderwerbsplan 3 M 1: 1.000

B9-1a Änderung zum Bauwerksverzeichnis Tektur C

C2-2a Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur C

C2-3a Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen – Netzersatzanlagegebäude Tektur C

C2-4b Schalltechnische Stellungnahme zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche Tektur C

C2-5 Luftschadstofftechnische Untersuchung Netzersatzanlage

C2-6 Schalltechnische Stellungnahme nächtliche Betonarbeiten zur Deckelherstellung Gotthardstraße

C3-2-3 Feuer- und Rauchgassimulation U-Bahnhof Willibaldstraße

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Änderungsplanfeststellungsbeschluss:**

- 1. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 festgestellte Plan der Landeshauptstadt München über die Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing, Abschnitt PA 77 U-Bahnhof Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße, wird auf deren Antrag vom 18.04.2024 hin bezüglich der Planung Tektur C, die im U-Bahnhof Willibaldstraße geänderte Entrauchungsöffnungen, einen zusätzlichen Aufzug am Aufgang Nord-**

West und eine Bauwerksanpassung im Bereich Aufgang Süd-West sowie außerdem eine Verschiebung der Netzersatzanlage in den Bereich nördlich der Josef-Felder-Straße nahe des Pasinger Bahnhofs, zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche an der Silberdistelstraße und lärmintensive Betonarbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße betrifft, wie nachfolgend beschrieben geändert:

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

A1a Erläuterungsbericht Tektur C

B1-1a Übersichtslageplan Tektur C M 1: 5.000

B1-2a Übersichtslängsschnitt Tektur C M 1: 5.000/500

B2-2a Lageplan 2 Tektur C M 1: 1.000

B2-3 Lageplan 3 Netzersatzanlage M 1: 1.000

B3-2a Längsschnitt 2 Tektur C M 1: 1.000/100

B4-2a Querschnitte 2-2 und 3-3 Tektur C M 1: 100

B4-3a Querschnitte 4-4 und 5-5 Tektur C M 1: 100

B6-8a Naturschutzfachliche Beurteilung der Änderungen Tektur C

B7-1b Grunderwerbsverzeichnis Tektur C

B7-4 Grunderwerbsplan 3 M 1: 1.000

B9-1a Änderung zum Bauwerksverzeichnis Tektur C

C2-2a Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur C

C2-3a Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen – Netzersatzanlagegebäude Tektur C

C2-4b Schalltechnische Stellungnahme zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche Tektur C

C2-5 Luftschadstofftechnische Untersuchung Netzersatzanlage

C2-6 Schalltechnische Stellungnahme nächtliche Betonarbeiten zur Deckelherstellung Gotthardstraße

C3-2-3 Feuer- und Rauchgassimulation U-Bahnhof Willibaldstraße

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 aufgeführten Unterlagen:

B1-1 Übersichtslageplan M 1: 5.000

B1-2 Übersichtslängsschnitt M 1: 5.000/500

B2-2 Lageplan 2 M 1: 1.000

B3-2 Längsschnitt 2 M 1: 1.000/100

B4-2 Querschnitte 2-2 und 3-3 M 1: 100

B4-3 Querschnitte 4-4 und 5-5 M 1: 100

C2-2 Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen

C2-3 Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen – Netzersatzanlagegebäude

sind nicht mehr Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Bei Abweichungen zwischen den Plänen B7-4 Grunderwerbsplan 3 M 1: 1.000 und B7-3a Grunderwerbsplan 2 M 1: 1.000 Stand März 2023 sind die Eintragungen in der Unterlage B7-4 Grunderwerbsplan 3 M 1: 1.000 vorrangig.

Bei Abweichungen zwischen den Unterlagen B9-1a Änderung zum Bauwerksverzeichnis Tektur C und B9 Bauwerksverzeichnis sind die Eintragungen in der Unterlage B9-1a Änderung zum Bauwerksverzeichnis Tektur C vorrangig.

2. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter 1.:
- 2.1 Bauausführung, Baudurchführung, Brandschutz
 - 2.1.1 Bei der Bauausführung der Entrauchungsöffnungen ist eine Mindestbreite von 2,30 m der Radwege und 2,50 m der Gehwege auf der Südseite der Gotthardstraße sicherzustellen.
 - 2.1.2 Im Bereich des zusätzlichen Aufzugs ist der Gehweg in der Bauausführung mindestens in der Breite von 2,50 m, nach Möglichkeit breiter zu bemessen.
 - 2.1.3 Die Ausführungsplanung und Bauausführung im Bereich des neuen Standorts der Netzersatzanlage ist mit der Deutschen Bahn (DB) AG, DB Immobilien Region Süd, abzustimmen.
 - 2.1.4 Bei der Fortschreibung des Brandschutzkonzepts gemäß Nebenbestimmung 2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 sind für neue und geänderte Bauteile die Anforderungen des bisherigen Brandschutzkonzeptes und der DIN 5647:2023-10 Städtische Schienenbahnen (Urban Rail) - Anforderungen an Bauwerke - sinngemäß anzuwenden. Bauliche Detailplanungen, insbesondere die Höhenlage der Rettungswege in der planfestgestellten Unterlage B4-2a, Querschnitte 2-2 und 3-3 Tektur C M 1: 100, sind im Zuge der gemäß Nebenbestimmung 2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 zu erstellenden Ausführungsplanung an die DIN 5647:2023-10 anzupassen.
- 2.2 Naturschutz, Artenschutz
 - 2.2.1 Die in der planfestgestellten Unterlage B6-5 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen gelten auch für die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche an der Silberdistelstraße.
 - 2.2.2 Spätestens ein Jahr nach Beendigung der gesamten Baumaßnahme und der Wiederbegrünungsmaßnahme gemäß Nebenbestimmung 2.7.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 ist der Kompensationsbedarf der Gesamtmaßnahme, welcher alle Änderungen und Anpassungen enthält, durch ein Umweltfachbüro nochmals zu berechnen. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan – Maßnahmenblätter – planfestgestellte Unterlage B 6-5 – festgesetzte Ausgleichsmaßnahme 2 A – Ausgleichsfläche innerhalb des Kreuzlinger Forstes – ist entsprechend zu vergrößern, falls sich ein höherer Kompensationsbedarf als in den bisherigen planfestgestellten Unterlagen enthalten ergibt. Hierzu ist bei der Regierung von Oberbayern spätestens drei Monate nach Abschluss der Berechnung eine aussagekräftige Planunterlage zur Prüfung einzureichen. Eine nachträgliche Verringerung der Ausgleichsfläche und/oder ihrer Anrechnung aufgrund eines festgestellten geringeren Kompensationsbedarfs erfolgt nicht.

2.2.3 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche sind deren Ränder, die nicht an eine weitere Baustelleneinrichtungsfläche angrenzen, soweit sie nicht als Zufahrten dienen, mit einem Amphibien- und Reptilienschutzzaun zu versehen. Die Zäune sind dauerhaft zu unterhalten. Wenn die Schutzzäune entfernt werden oder durch Witterungseinflüsse oder aus anderen Gründen, etwa durch Freizeitsport oder Erholungsuchende, funktionsuntüchtig werden, müssen vor Materialmietenentfernung die als Habitat geeigneten Mieten genau auf streng geschützte Tierarten, insbesondere Zauneidechse, Laubfrosch und Wechselkröte, untersucht werden. Die Lage der Zäune ist der Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umweltschutz, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde, mindestens zwei Wochen vor der erstmaligen Inbetriebnahme der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche in einer Kartenskizze, ausreichend auf elektronischem Weg, mitzuteilen. Die aufgrund der Nebenbestimmung 2.7.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 einzusetzende Umweltbaubegleitung ist sowohl beim Bau als beim Abbau der Zäune einzubeziehen sowie stichprobenartig in relevanten Jahreszeiten und Witterungen mehrmals in Abstimmung mit der Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umweltschutz, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde während der Nutzungsdauer der Lagerflächen. Der unteren Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis jeweils zeitnah zu berichten.

2.3 Immissionsschutz

2.3.1 Die Be- und Entlüftungsanlagen sind im Detail so zu konstruieren, dass deren Schallemissionen die in der Unterlage C2-2a, Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur C, nicht überschreiten.

2.3.2 Die Vorkehrungen zum Schallschutz der Netzersatzanlage gem. Nebenbestimmung 2.6.1 Satz 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 und ihre Eignung sind im Detail im Rahmen der Ausführungsplanung unter Vorlage eines ergänzenden schalltechnischen Gutachtens mit der Landeshauptstadt München, Referat für Klimaschutz und Umwelt, abzustimmen.

2.3.3 In den Nächten, an denen in der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr lärmintensive Betonarbeiten stattfinden, ist entgegen der Nebenbestimmung 2.6.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 auch im Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr An- und Abfahrtsverkehr zu den für die Betonarbeiten in diesen Nächten benötigten Baustelleneinrichtungsflächen mit Lastkraftfahrzeugen zulässig. In den betreffenden Nächten sind die in der planfestgestellten Unterlage C2-6, Schalltechnische Stellungnahme nächtliche Betonarbeiten zur Deckelherstellung Götthardstraße unter 7. Lärminderungsmaßnahmen unter den Unterüberschriften Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Information der Anwohner aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Lärmintensive Betonarbeiten an zwei aufeinanderfolgenden Nächten sind unzulässig.

2.3.4 Die Landeshauptstadt München hat für jeden der sieben Sonderblöcke, der nächtlich in der Zeit von 20 bis 7 Uhr betoniert werden soll, eine detaillierte Baulärmprognose zu erstellen, die neben der flächenhaften Darstellung auch die Beurtei-

lungspegel an den maßgebenden Immissionsorten stockwerksgenau ermittelt. Für betroffene Wohneinheiten mit in der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, bei denen in dieser Zeit Beurteilungspegel von mehr als 60 dB (A) prognostiziert werden, hat die Landeshauptstadt München sämtlichen Bewohnern für die betreffende Nacht in der Zeit von 16 Uhr bis 9 Uhr Ersatzwohnraum mit Frühstücksmöglichkeit im Gebiet der Stadt München oder der Gemeinden Planegg, Gräfelfing, Neuried, Germering oder Krailling auf eigene Kosten bereitzustellen. Dieser muss jeweils für die Bewohner einer abgeschlossenen Wohneinheit mindestens einen eigenen Schlafrum sowie ein eigenes Waschbecken und WC umfassen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln laut dem im betreffenden Zeitraum geltenden Fahrplan einschließlich vorhersehbarer Störungen zuzüglich Fußweg, der durch Routenplaner zu ermitteln ist, von der betroffenen Wohnanschrift in maximal 50 Minuten erreichbar sein. Die von den nächtlichen Betonarbeiten betroffenen Anwohner, denen der Anspruch auf Ersatzwohnraum zukommt sowie die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, soweit diese mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, sind von der Landeshauptstadt München mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Nacht zu informieren. Während jeder der Nächte, in denen die Sonderblöcke betoniert werden, ist eine stichprobenhafte Überwachung der Baulärmsituation an den Anwesen, für die die Baulärmprognose Beurteilungspegel zwischen 40 dB (A) und 60 dB (A) ergibt, durchzuführen. Soweit sich aus dieser erhöhte Lärmbelastungswerte im Vergleich zur Baulärmprognose ergeben, ist die Baulärmprognose für die zukünftigen Sonderblöcke anzupassen.

2.4 Wasserrecht, Entwässerung

2.4.1 Durch den Einbau des zusätzlichen Aufzugs dürfen im Bereich der nordwestlichen Treppenanlage des U-Bahnhofes Willibaldplatz keine schädlichen Lasten, insbesondere durch Anker, auf den benachbarten, neu verlegten Betonkanal UE 600/1100 der Münchner Stadtentwässerung (MSE) abgetragen werden.

2.5 Straßenverkehr

2.5.1 Für die Verkehrsführung in der Gotthardstraße im Bereich der künftigen Entrauchungsöffnungen und der Aufzüge des U-Bahnhofs nach Ende der Baumaßnahmen ist eine Detailplanung zu erstellen. In deren Erstellung sind die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, sowie der Abfallwirtschaftsbetrieb München und die Stadtwerke München GmbH, Ressort Mobilität, einzubeziehen. Hierbei sind die Sichtbeziehungen zwischen den Grundstücksausfahrten und dem Verkehr auf und entlang der Gotthardstraße konkret zeichnerisch nachzuweisen. Erforderlichenfalls sind Geschwindigkeitsbeschränkungen, die Anbringung von Verkehrsspiegeln und/oder Warnschildern oder andere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vorzusehen.

3. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 verfüigten Regelungen und Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss und zur wasserrechtlichen Er-

laubnis einschließlich des im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 unter Nr. 5 festgesetzten Nebenbestimmungsvorbehalts unverändert weiter.

- 4. Die Landeshauptstadt München hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens für die Tektur C zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben. Die Höhe der Auslagen wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.**

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 des BayVwVfG und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die personenbeförderungsrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Hiervon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1. Alt., 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über eine etwaige Änderung der Erlaubnis und die Festsetzung und Änderung von Nebenbestimmungen hierzu in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

B. Verfahren

1. Die Landeshauptstadt München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 18.04.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am selben Tag, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 festgestellten Plan über die Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 U-Bahnhof Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße - , mit dessen baulicher Umsetzung bereits begonnen wurde, zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags vom 18.04.2024 – Tektur C - ist insbesondere im U-Bahnhof Willibaldstraße die Änderung von Entrauchungsöffnungen, die Stationierung eines zusätzlichen Aufzugs am Ausgang Nord-West und eine Bauwerksanpassung im Bereich Ausgang Süd-West sowie außerdem eine Verschiebung der Netzersatzanlage in den Bereich nördlich der Josef-Felder-Straße nahe des Pasinger Bahnhofs, eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche an der Silberdistelstraße und nächtliche lärmintensive Betonarbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen die Landeshauptstadt München, die MSE, die Stadtwerke München (SWM), Ressort Mobilität, die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, das Wasserwirtschaftsamt München, das Eisenbahn-Bundesamt, die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH sowie den Bund Naturschutz in Bayern e. V. an und beteiligte hausintern die technische Aufsichtsbehörde, die höhere Naturschutzbehörde und das Gewerbeaufsichtsamt. Ein Großteil der beteiligten Träger öffentlicher Belange äußerte sich zum Tekturantrag.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München, Baureferat, vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.07.2024 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden 2 Einwendungen privater Grundstücksanlieger erhoben, die insbesondere Betroffenheit durch Beeinträchtigung der Zufahrt ihrer Grundstücke durch die Lage der Entrauchungsöffnungen, Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung durch Entrauchungsöffnungen und Düker sowie Lärmbeeinträchtigungen durch die nächtlichen Betonarbeiten geltend machten.

4. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 01.08.2024 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen sowie Einwendungen Stellung.

5. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde, nachdem die Einwender hierzu angehört worden waren, nach § 29 Abs. 1a PBefG verzichtet.

C. Beschreibung der Änderungen

In der mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 festgestellten Planung waren im Bahnsteigbereich des U-Bahnhofs Willibaldstraße oberhalb des südlichen der beiden Streckengleise, des Gleises 2, acht Entrauchungsöffnungen vorgesehen, die im Deckel verzogen sind und im südlichen Bereich der Gotthardstraße ins Freie geführt werden sollten. An der Oberfläche sollten diese Entrauchungsöffnungen im Grünstreifen zwischen Geh- und Radweg vor den Hausnummern Gotthardstraße 115 bis 123 zu liegen kommen. Die Entrauchungsöffnungen wurden in der Tektur C in ihrer Lage und Geometrie angepasst. Es sind nunmehr nur noch vier, aber größere Entrauchungsöffnungen mit einer Breite von etwa 2,20 m, einer Länge von etwa 4,20 m und einer Höhe von unverändert etwa 1,60 m – vgl. die neu planfestgestellte Unterlage C3-2-3, Feuer- und Rauchgassimulation U-Bahnhof Willibaldstraße, S. 17 - in geänderter Lage vor den Grundstücken Gotthardstraße 115, 117, 119 und 123 vorgesehen.

Der Bahnsteig des U-Bahnhofs Willibaldstraße liegt direkt unter der Gotthardstraße. Die Verbindung zur Oberfläche erfolgt über zwei unterirdische Sperrengeschoße am östlichen und westlichen Ende des Bahnhofs. Auf Höhe der Gotthardstraße 162 führt die nördliche Treppenanlage des westlichen Sperrengeschoßes an die Oberfläche, die ausschließlich eine Festtreppe besitzt. Im Süden des westlichen Sperrengeschoßes befindet sich eine kombinierte Treppenanlage mit Fahrttreppe und Festtreppe, die vom Sperrengeschoß an die Oberfläche führt. Als barrierefreien Zugang hatte die bisherige Planung einen nicht durchgängigen Aufzug vom Bahnsteig zum Sperrengeschoß vorgesehen und von dort einen Aufzug an der südlichen Treppenanlage im Bereich Gotthardstraße 127, der an die Oberfläche führt. In der nunmehrigen Änderungsplanung Tektur C ist vorgesehen, an der nordwestlichen Treppenanlage einen zusätzlichen Aufzug vom Sperrengeschoß an die Oberfläche anzuordnen. Der Zugang dazu befindet sich auf Höhe des Gebäudes Gotthardstraße 162.

Weiterhin wird durch die Tektur C die Geometrie des U-Bahn-Bauwerks im Bereich des südwestlichen Aufgangs zum U-Bahnhof Willibaldstraße angepasst. Im Zuge dessen wird der Schlitzwandverlauf auf Höhe des Flurstücks 1449 der Gmkg. Laim, Gotthardstraße 131 und 133, begradigt. Dies führt auch zu einer Lageanpassung des südlichen Dükers und des Aufzugs 02 auf Höhe des Gebäudes Gotthardstraße 127. Der Düker wird um etwa 15 m in Richtung Osten

verschoben. Die Lage des Aufzugs 02 vom Sperrengeschoß zur Oberfläche wird dahingehend angepasst, dass dieser westlich vom Düker zu liegen kommt und nicht mehr im Verlauf der Schlitzwand liegt. Daraus resultierend wird ein zusätzlicher Aufzugsmaschinenraum in der Schalterhallenebene angeordnet.

In der mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 genehmigten Planung war die Netzsatzanlage für alle drei neu zu errichtenden Bahnhöfe – Willibaldstraße, Am Knie und Bahnhof Pasing - südlich des Streckentunnels auf Höhe des Notausganges Gotthardstraße, südwestlich des Gebäudes Mitterfeldstraße 26, vorgesehen. Das dazugehörige Gebäude mit einer Grundfläche von etwa 26,5 m x 20,5 m sollte auf dem Gelände der städtischen Baumschule zu liegen kommen. In der nunmehrigen Planung wird als Alternativstandort ein Standort an der Josef-Felder-Straße südlich der Bahnlinie der DB AG zwischen München-Laim und Pasing festgelegt. Die Fläche - Flur Nrn. 1207, 1208 und 1209 der Gmkg. Pasing - befindet sich in städtischem Eigentum. Die Abmessungen mit einer Grundfläche von etwa 26,5 m x 20,5 m und einer Firsthöhe von etwa 12,0 m über Geländeoberkante werden beibehalten.

Gegenstand des Änderungsantrags ist auch, dass die Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Baumschule nahe der Silberdistelstraße um etwa 7.500 m² vergrößert werden soll. Die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche um etwa soll im Wesentlichen als Zwischenlagerfläche für Erdaushub verwendet werden. Diese Fläche befindet sich im südwestlichen Anschluss der bereits bisher planfestgestellten Fläche zum Teil auf der Fläche der Pfarrpfündestiftung und der Baumschule. Der Transport von und zur zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche soll über das Wegenetz der städtischen Baumschule erfolgen.

Für die Herstellung von sieben Sonderblöcken der Tunnelstrecke in der Gotthardstraße mit Längen von bis zu 39 m soll der Nachtzeitraum von 20 bis 7 Uhr zur lärmintensiven Betonage genutzt werden. Die in nächtlichen Großbetonagen herzustellenden Bauteile verteilen sich über das gesamte Baufeld. Betroffen sind größere Bauwerksblöcke insbesondere im Bereich des Ost- und Westkopfs des U-Bahnhofs Willibaldstraße sowie des zukünftigen Betriebsausgangs. Je Block ist laut Antragsunterlagen voraussichtlich nur eine Baunacht erforderlich. Zwischen zwei Baunächten ist immer mindestens eine Ruhenacht ohne lärmintensive Arbeiten vorgesehen.

D. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 hat die Regierung von Oberbayern am 18.10.2019 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die nunmehrige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben auch in der Form der nunmehr beantragten Änderungsplanung und unter Berücksichtigung der durch den Änderungsbescheid vom 17.06.2020 und die Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 04.01.2022 und 07.06.2023 bereits genehmigten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit nach wie vor keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Hinsichtlich der geänderten Auswirkungen der Tektur C auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hat die Antragstellerin zu den geänderten Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der geänderten Entrauchungsöffnungen und des neuen Standorts der Netzsatzanlage als Bestandteil der Antragsunterlagen zwei Gutachten vorgelegt.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es sowohl aus dem Betrieb der U-Bahn, dessen Geräusche durch die Entlüftungs- und nunmehr hinsichtlich Standort und Dimensionierung überplanten Entrauchungsöffnungen im Bereich des Bahnhofs Willibaldstraße an die Oberfläche getragen werden können, mit den bereits laut Antragsunterlagen vorgesehenen technischen Schallschutzvorkehrungen als auch aus dem Betrieb der Netzersatzanlage am neuen Standort, deren Betrieb auf Notfallzeiten sowie einen Betrieb für Wartungs- und Prüfungszwecke beschränkt wird, zu keinen Überschreitungen der gesetzlichen Immissionsrichtwerte für die in der Nachbarschaft befindliche Bebauung kommt.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen der Schallschutzgutachten.

Die lärmbezogenen Einwirkungen auf die Umgebung durch den U-Bahn-Betrieb sind nach wie vor als gering zu bewerten.

Änderungen an der bisherigen Beurteilung der Erschütterungsimmissionen sowie der Immissionen des sekundären Luftschalls durch den Betrieb der U-Bahn und der Netzersatzanlage ergeben sich nicht. Zur Anforderung weiterer Gutachten besteht insoweit kein Anlass.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme sind in der Summe unverändert gegenüber der bisher festgestellten Planung.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150.

Hinsichtlich Baulärmeinwirkungen löst die Planänderung in Bezug auf die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche, wie ein diesbezügliches Gutachten ergibt, das die Antragstellerin als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt hat, keine neuen oder zusätzlichen Betroffenheiten aus und ist der ursprünglichen Baulärmuntersuchung der Planfeststellung untergeordnet.

Im Rahmen einer weiteren von der Antragstellerin vorgelegten schalltechnischen Stellungnahme wurden die nächtlichen Baulärmeinwirkungen der Herstellung der Sonderblöcke rechnerisch prognostiziert und für die umliegende Wohnnachbarschaft nach den Vorgaben der AVV Baulärm bewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass an den straßenzugewandten Gebäudefassaden der ersten Gebäudereihe im Nahbereich der jeweiligen nächtlichen Betonarbeiten Beurteilungspegel des Baulärms von bis zu 75 dB (A) nachts erreicht werden können, wobei an der ersten Gebäudereihe der Gotthardstraße an den straßenzugewandten Gebäudefassaden bereits jetzt von einer Verkehrslärmvorbelastung durch den Straßenverkehr von mehr als 60 dB (A) nachts auszugehen ist. Die in nächtlichen Großbetonagen herzustellenden Bauteile verteilen sich über das gesamte Baufeld. Hierdurch kommt es zu einer Aufteilung der Betroffenheit auf alle Gebäude und Anwohner entlang der Gotthardstraße. Die Aufteilung erhöht zwar zum einen die absolute Anzahl der Betroffenheit, hat zum anderen jedoch den Vorteil, dass es zu keiner konzentrierten Immissionseinwirkung auf jeweils immer die gleichen Gebäude und Anwohner kommt. Da je Block voraussichtlich nur eine Baunacht erforderlich ist und zwischen zwei Baunächten immer mindestens eine Ruhenacht ohne lärmintensive Arbeiten eingehalten wird, erscheinen die nächtlichen Lärmbelastungen bei einer Gesamtdauer der Deckelherstellung von etwa 2 Jahren als zeitlich vollkommen untergeordnet.

Erhebliche baubedingte Erschütterungen an benachbarten Gebäuden sind in Anbetracht der gewählten Bauweise und der Entfernung der Gebäude von der Baufläche nach wie vor nicht zu erwarten.

Auch nennenswerte Staub- und Geruchsbelastungen während der Bauphase können durch geeignete Bauverfahren und zusätzliche Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurde eine Nachbilanzierung der Netzersatzanlage in der naturschutzfachlichen Beurteilung der Änderung durch die Tektur C, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, durchgeführt. Mit der Ersatzmaßnahme innerhalb des Kreuzlinger Forstes kann der gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelte Kompensationsbedarf voraussichtlich vollständig erbracht werden. Wie aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme weiter zu entnehmen ist, ergeben sich auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Baumschulgelände keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und voraussichtlich auch kein ergänzender Kompensationsbedarf.

Die nach aktuellem Stand überplante Fläche umfasst keine Natura-2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 oder 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Geschützte Tier- und Pflanzenarten sind durch die Planänderungen nicht betroffen. Soweit eine potentielle Betroffenheit von Laubfröschen, Wechselkröten und Zauneidechsen besteht, die in die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche einwandern könnten, können diese Tierarten durch geeignete Maßnahmen vor Einwirkungen bewahrt werden.

Zusätzliche Baumfällungen ergeben sich durch die Planänderungen in der Summe nicht.

Unter Beachtung der in den Planunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird somit der Eingriff auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nach wie vor als nicht erheblich eingestuft.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planänderung auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft ist festzuhalten, dass es in der Summe mit der Baumaßnahme zu einer weiteren kleinflächigen, dauerhaften Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden durch die Baustelleneinrichtungsfläche kommt, die allerdings nur temporär ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind somit nicht zu erwarten.

Durch die Versetzung eines Dükers auf Höhe Gotthardstraße 127 ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form des Grundwassers. Es ist somit keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu befürchten.

Auch eine Beeinträchtigung privater Wasserversorgungseinrichtungen ist auf Grund der vorgesehenen Bauweisen und Bauhilfsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Planänderung ergeben sich im Ergebnis auch keine im Vergleich zur bisher genehmigten Planung geänderten Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Im Rahmen der Lageänderung des Netzersatzanlagegebäudes wurde im Auftrag der Antragstellerin eine luftschadstofftechnische Untersuchung erstellt. Diese kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der geringen Betriebsstunden der Anlage – nur im Notfall sowie als Probelauf – und der vorliegenden Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten – mehr als 60 m – Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte ausgeschlossen werden können, was auch den Feststellungen zur bisher genehmigten Planung entspricht.

Änderungen für das Stadtbild ergeben sich nur vorübergehend während der Bauzeit, insbesondere auf der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche. Sie sind als unerheblich anzusehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die Grünflächen in diesem Bereich so weit wie möglich wiederhergestellt. Entrauchungsöffnungen in der nunmehr geplanten Dimensionierung sind auch im Bereich anderer U-Bahnanlagen vorhanden und fügen sich in das Stadtbild ein.

Geänderte Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Tektur C sind nicht erkennbar.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags der Tektur C vom 18.04.2024 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der untersuchten Schutzgüter - insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlagen nicht entgegenstehen. Mit der beantragten Planänderung sind insgesamt, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden und diese führt auch in der Summe mit den bereits genehmigten Bestandteilen des planfestgestellten Vorhabens zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Auf die Bekanntmachung vom 18.10.2019 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 und den Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen vom 04.01.2022 und 07.06.2023 wird im Übrigen Bezug genommen.

E. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf die Ausführungen im für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 der Regierung von Oberbayern wird insoweit verwiesen.

Auch die Planrechtfertigung für die mit dem Antrag vom 18.04.2024 beantragten Änderungen liegt vor.

Gemäß § 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) muss eine ausreichend hohe raucharme Schicht im Brandszenario vorhanden sein, um eine sichere Entfluchtung zu gewährleisten. In der mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 festgestellten Planung waren dafür im Bahnsteigbereich des geplanten U-Bahnhofs Willibaldstraße oberhalb des südlichen der beiden Streckengleise, des Gleises 2, acht Entrauchungsöffnungen vorgesehen, die im Deckel verzogen sind und im südlichen Bereich der Gotthardstraße mit einer Höhe von etwa 1,60 Metern ins Freie geführt werden sollten. An der Oberfläche sollten diese Entrauchungsöffnungen im Grünstreifen zwischen Geh- und Radweg vor den Hausnummern Gotthardstraße 115 bis 123 zu liegen kommen. Die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens seinerzeit formulierten Einwände der Anlieger begründeten sich damit, dass die Öffnungen an der Oberfläche zum Teil direkt im Bereich der Grundstückszufahrten zu liegen kommen und die Sicht von Pkw-Fahrern beeinträchtigen. Aufgrund dieser Einwände und der Nebenbestimmung 2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 wurden die Entrauchungsöffnungen in der Tektur C in ihrer Lage und Geometrie dahingehend angepasst, dass sowohl eine Beeinträchtigung vorhandener Zufahrten zu Privatgrundstücken so weit wie möglich ausgeschlossen wird und es zu keiner Überschreitung der zulässigen Emissionsgrenzwerte an den Beurteilungsorten kommt.

Der Bahnsteig des U-Bahnhofs Willibaldstraße liegt direkt unter der Gotthardstraße. Die Verbindung zur Oberfläche erfolgt über zwei unterirdische Sperrengeschoße am östlichen und westlichen Ende des Bahnhofs. Auf Höhe der Gotthardstraße 162 führt die nördliche Treppenanlage des westlichen Sperrengeschoßes an die Oberfläche, die aufgrund von beengten Platzverhältnissen ausschließlich eine Festtreppe besitzt. Im Süden des westlichen Sperrengeschoßes befindet sich eine kombinierte Treppenanlage mit Fahrttreppe und Festtreppe, die vom Sperrengeschoß an die Oberfläche führt. Als barrierefreien Zugang hatte die bisherige Planung einen nicht

durchgängigen Aufzug vom Bahnsteig zum Sperrengeschoß vorgesehen und von dort einen Aufzug an der südlichen Treppenanlage im Bereich Gotthardstraße 127, der an die Oberfläche führt. Da im Falle eines Defekts der Fahrtreppe und des Aufzugs keine Zugangsmöglichkeit für Personen mit körperlicher Beeinträchtigung mehr bestehen würde, wurde vom städtischen Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren ein weiterer Aufzug gefordert. Dieser ist in der nunmehrigen Änderungsplanung vorgesehen. Mit fortschreitender Planung wurde die Geometrie des U-Bahn-Bauwerks im Bereich des südwestlichen Aufgangs aufgrund statischer Erfordernisse angepasst. Im Zuge dessen wird der Schlitzwandverlauf auf Höhe des Flurstücks 1449 der Gmkg. Laim, Gotthardstraße 131 und 133, begradigt. Dies führt auch zu einer Lageanpassung des südlichen Dükers und des Aufzugs 02 auf Höhe des Gebäudes Gotthardstraße 127. Der Düker wird um etwa 15 m in Richtung Osten verschoben. Daraus ergibt sich eine gleichmäßigere Aufteilung der Abstände zu den nächstgelegenen Dükern, was günstig für die Grundwasserüberleitung ist. Die Lage des Aufzugs 02 vom Sperrengeschoß zur Oberfläche wird dahingehend angepasst, dass dieser westlich vom Düker zu liegen kommt und nicht mehr im Verlauf der Schlitzwand liegt. Daraus resultierend wird ein zusätzlicher Aufzugsmaschinenraum in der Schalterhallenebene angeordnet.

In der mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 genehmigten Planung war die Netzersatzanlage für alle drei neu zu errichtenden Bahnhöfe – Willibaldstraße, Am Knie und Bahnhof Pasing - südlich des Streckentunnels auf Höhe des Notausganges Gotthardstraße, südwestlich des Gebäudes Mitterfeldstraße 26, vorgesehen. Das dazugehörige Gebäude mit einer Grundfläche von etwa 26,5 m x 20,5 m sollte auf dem Gelände der städtischen Baumschule zu liegen kommen. Aufgrund des Stadtentwicklungsplans der Landeshauptstadt München bezüglich einer möglichen städtebaulichen Entwicklung als Landschaftspark Pasing-Laim-Blumenau-Hadern im Umfeld des U-Bahnhofs Willibaldstraße entsteht ein Konflikt zwischen der Grün- und Freifläche des Landschaftsparks und der aktuellen Lage der Netzersatzanlage. Daher wurde als Alternativstandort ein Standort an der Josef-Felder-Straße südlich der Bahnlinie der DB AG zwischen München-Laim und Pasing festgelegt. Die Fläche befindet sich in städtischem Eigentum, so dass kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich ist. Auch entstehen keine Lärmkonflikte in Folge der neuen Lage des Netzersatzanlagegebäudes, ebenso wie eine Überschreitung der zulässigen Luftschadstoffwerte ausgeschlossen werden kann. Gegenüber dem ursprünglichen Standort auf dem Gelände der Baumschule ist der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf zudem geringer.

Im Rahmen der Baudurchführung hat sich herausgestellt, dass die Transportwege zur Zwischenlagerung von Erdaushub verringert werden können. Aufgrund dieser optimierten Baustellenlogistik soll die Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Baumschule vergrößert werden. Die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche um etwa 7.500 m² soll im Wesentlichen als Zwischenlagerfläche für Erdaushub verwendet werden. Die Herstellung der etwa 1.000 m langen Tunnelstrecke in der Gotthardstraße erfolgt in 96 Blöcken mit einer Regellänge nach den von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-Ing) von 10 m. Darüber hinaus sind zeitlich verteilt über die Bauzeit sieben weitere Sonderblöcke mit Längen von bis zu 39 m herzustellen. Die Länge der Sonderblöcke ergibt sich aus den Zwängen der dort situierten Zugänge einschließlich Schächten und Betriebsräumen, welche aus statischen und konstruktiven Gründen reduzierte Blocklängen nicht ermöglichen. Für die Tunneldeckel ist eine Bauteildicke von 2,20 m vorgesehen. Zur Herstellung der 96 Regeldeckel sind jeweils etwa 400 m³ Beton einzubauen. Diese Betonmenge kann planmäßig innerhalb der Tagesarbeitszeiten von 7 bis 20 Uhr geliefert und eingebaut werden. Die sieben Sonderdeckel machen hingegen, wie sich im Rahmen der nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom

21.11.2019 ausgearbeiteten Ausführungsplanung im Detail herausgestellt hat, vereinzelte Großbetonagen mit 1.300 bis 2.000 m³ Beton erforderlich. Bedingt durch den innerstädtischen Charakter der Baumaßnahme und die damit einhergehenden beengten Platzverhältnisse ist ein Betoneinbau mit maximal zwei Betonpumpen möglich. Bei einer durchschnittlichen, ambitionierten Einbauleistung von 80 m³ pro Stunde führt dies zu einer rechnerischen Betonagedauer von 18 Stunden. Folglich ist die Herstellung dieser sieben Sonderdeckel nicht innerhalb der Tagesarbeitszeiten möglich. Derart massive Bauteile sind nach geltenden Regelwerken in Lagen von unten nach oben zu betonieren. Die verschiedenen Lagen sind bei einer parallelen Herstellung terrassenförmig abzustufen. Es ist darauf zu achten, dass stets „frisch-in-frisch“ betoniert wird, so dass keine unerwünschten Trennfugen im inneren des Bauteils entstehen. Um dies zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche und sichere ständige Versorgung mit Frischbeton sicherzustellen. Die durchschnittliche Einbauleistung von 80 m³ pro Stunde führt zu einer Taktung der Betonfahrzeuge von etwa 5 Minuten. Dies ist insbesondere zu Zeiten des erhöhten Verkehrsaufkommens am Morgen und am Abend nicht umsetzbar. Es besteht ein nicht zu verantwortendes Risiko, dass aufgrund von Versorgungsunregelmäßigkeiten eine Unterbrechung des Betonageprozesses eintritt und die Betonage des Bauteils „frisch-in-frisch“ gefährdet wird. Um eine Herstellung der sieben Sonderdeckel in der geforderten hohen Qualität und Dauerhaftigkeit zu ermöglichen, muss daher für diese der Nachtzeitraum zur Betonage genutzt werden. Im Nachtzeitraum kann die erforderliche hohe Betonmenge kontinuierlich und mit reduzierten verkehrlichen Risiken bereitgestellt werden.

Aus den Fachstellungnahmen im Verfahren hat sich ergeben, dass die von der Antragstellerin für die Planänderungen vorgetragenen Gründe schlüssig sind und zudem die Verlängerung der U5 nach Pasing nach wie vor von hoher verkehrlicher Bedeutung ist.

F. Planungsgrundsätze – Abwägung

1. Eingriffe in fremdes Grundeigentum

Durch die in den Tekturunterlagen dargestellten Änderungen ergeben sich mit Ausnahme der vorübergehenden Inanspruchnahme eines Grundstücksteils im Eigentum der Pfarrpfündestiftung Maria Schutz, Pasing, keine Auswirkungen auf Dritte.

Die durch diese Änderungen betroffenen Grundeigentümer hatten durch die öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Tekturplanung zu erheben, was sie jedoch nicht getan haben. Die zum Schutz der privaten Grundstückseigentümer festgesetzten Nebenbestimmungen 2.1.1 bis einschließlich 2.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 bleiben weiterhin Kraft und gelten auch für die durch diese Änderungsplanfeststellung neu in Anspruch genommenen privaten Grundstücke.

2. Bauausführung, Baudurchführung, Auswirkungen auf den Straßenverkehr, Brandschutz

Aus verkehrlicher Sicht wurde im Verfahren durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass gemäß planfestgestellter Unterlage B4-3a, Querschnitt 4-4, sich die Entrauchungsöffnung auf Höhe der Gotthardstraße 119 im Bereich des Baumgrabens befindet. Falls dennoch Rad- oder Gehwege durch diese oder andere Entrauchungsöffnungen betroffen sind, ist eine Mindestbreite von 2,30 m für Radwege und 2,50 m für Gehwege sicherzustellen. Aus diesem Grund wird die Nebenbestimmung 2.1.1 festgesetzt.

Zum Bereich des zusätzlichen Aufzugs wurde darauf hingewiesen, dass dort aufgrund erwarteter hoher Fußgängerverkehrsstärke sowie vermehrten Aufkommens an Rollstuhlfahrern und Kinderwagen der Gehweg nach Möglichkeit breiter als die mindestens erforderlichen 2,50 m zu bemessen ist. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 2.1.2 festgesetzt.

In der Fachstellenanhörung wurde außerdem darauf hingewiesen, dass bei der Platzierung des Gebäudes für die Netzersatzanlage am neuen Standort darauf zu achten ist, dass neben der Abstimmung mit der geplanten Fuß- und Radwegbrücke über die Bahntrasse auch ausreichend Fläche verbleibt, um eine gute Anbindung an den geplanten Fuß- und Radweg gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1997 der Landeshauptstadt München südlich der Bahntrasse nach Osten zu gewährleisten. Dies wurde in der Planung ausreichend berücksichtigt.

Hinsichtlich des neuen Standorts der Netzersatzanlage, der sich im Umgriff der Bahnstrecke der DB von München Laim nach München Pasing befindet, wurde darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt derzeit unter dem Aktenzeichen 651ppi/009- 2022#011 ein Planfeststellungsverfahren betreffend die Änderung von Bahnsteigen im Bahnhof München-Pasing durchführt. Die vorliegend planfestgestellte Änderung hat jedoch keine räumliche Überschneidung mit diesem Verfahren. Allerdings ist aufgrund der Nähe zur Bahnlinie eine Abstimmung der Detailplanung und Bauausführung der Netzersatzanlage mit der Betreiberin der Bahnanlage notwendig, was durch die Nebenbestimmung 2.1.3 sichergestellt wird.

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG hat im Verfahren darauf hingewiesen, dass im Bereich des zusätzlichen Aufzugs im Grenzbereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1436/32 der Gmkg. Pasing ihre Wasserleitung DN 400 sowie ihre Erdgasleitung befinden, die bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden müssen. Der neue geplante Aufzug befindet sich allerdings im Bereich des bisherigen Baumgriffs und löst somit keine zusätzlichen Auswirkungen auf Versorgungsanlagen aus. Die Versorgungsleitungen und -anlagen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG im Bereich des gegenüberliegenden Dükers sowie der 4 Entrauchungsöffnungen an der Südseite der Gotthardstraße sind bereits stillgelegt.

Im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen wird im Übrigen auf die nach wie vor gültige Nebenbestimmung 2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 hingewiesen.

Negative Auswirkungen der Sichtbeziehungen zwischen den Grundstücksausfahrten und dem Verkehr auf und entlang der Gotthardstraße sind, wie die Fachstellenanhörung im Verfahren ergeben hat, nicht zu erwarten, zumal die Höhe der Entrauchungsöffnungen mit 1,60 m gegenüber den Plänen, die der ursprünglichen Planfeststellung zugrunde lagen, unverändert bleibt. Vorsorglich wird hierzu die Nebenbestimmung 2.5.1 festgesetzt.

Zum Brandschutz hat die Beteiligung der Fachstellen im Verfahren ergeben, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine grundlegenden Einwände zu den Änderungen durch die Tektur C bestehen. Es wird hierbei nochmals darauf hingewiesen, dass die hinsichtlich des Brandschutzes festgesetzten Nebenbestimmungen 2.3.3. bis einschließlich 2.3.21 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 weiterhin gelten. Insbesondere ist die geänderte Lage und Dimensionierung der Entrauchungsöffnungen bei der Fortschreibung des Brandschutzkonzepts gemäß Nebenbestimmung 2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 zu berücksichtigen.

Bei dieser Fortschreibung des Brandschutzkonzepts sind für neue und geänderte Bauteile die Anforderungen des bisherigen Brandschutzkonzeptes, insbesondere der BOStrab, und zusätzlich der DIN 5647:2023-10 Städtische Schienenbahnen (Urban Rail) - Anforderungen an Bauwerke -, welche den aktuellen Stand der Regeln der Technik wiedergibt, sinngemäß anzuwenden. Bauliche Detailplanungen, insbesondere die Höhenlage der Rettungswege in der planfestgestellten Unterlage B4-2a, Querschnitte 2-2 und 3-3 Tektur C M 1: 100, sind im Zuge der ge-

mäß Nebenbestimmung 2.3.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 zu erstellen- den Ausführungsplanung somit an die DIN 5647:2023-10 anzupassen. Dies wird in der Neben- bestimmung 2.1.4 festgelegt.

Zur neu planfestgestellten Unterlage C3-2-3, Feuer- und Rauchgassimulation U-Bahnhof Willibaldstraße, haben die im Verfahren beteiligte Brandschutzdirektion der Landeshauptstadt München sowie die technische Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern darauf hingewiesen, dass die dort angegebenen Räumungszeiten aus einem Bericht zur Räumungssimulation vom 22.07.2020 stammen, der auch den Fachstellen vorliegt, aber bisher nicht Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist. Der Bericht ist allerdings hier für die Nachweisführung geeignet. Die unter 4.1 im Simulationsbericht beschriebene Nichtberücksichtigung der Betonkeile über der Bauwerksdecke ist dabei unkritisch. Die Vorgaben unter 4.2 im Bericht der Verrauchungssimulationen sind bei der Ausführungsplanung der Wetterschutzeinhausungen über den Entrauchungsöffnungen zu beachten.

Der Nachweis einer ausreichenden raucharmen Schicht nach DIN 5647 für die Selbstrettungsphase wird geführt. Die lokalen Grenzwertüberschreitungen im Sommerfall am östlichen Treppenaufgang sind hier akzeptabel, unter anderem wegen der insgesamt konservativen Annahmen, des begrenzten Betrags der Überschreitungen sowie insbesondere der weiterhin deutlich ausgeprägten Schichtung, die über eine Detailuntersuchung im Simulationsbericht nachgewiesen wird. Der Nachweis für die Fremdrettungsphase wird ebenfalls geführt. Die örtlich limitierte Grenzwertüberschreitung um die 23. Minute im Sommerfall tritt nur kurzzeitig auf und beeinträchtigt die Fremdrettung insgesamt nicht. Zudem ist die Untersuchung des Sommerfalls für die Fremdrettung optional.

Zum neuen Netzersatzanlagegebäude liegen außer der Lage keine näheren Angaben vor, auch nicht zu dessen Erschließung. Bei der vorgesehenen Nutzung erscheint dies für ein Planrechtsverfahren akzeptabel, da ein solches Bauwerk brandschutztechnisch relativ einfach nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier unter anderem der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BOStrab, für den Dieseltank sowie DIN 14090 für die Zuwegung geplant werden kann. Auch insoweit gilt die Nebenbestimmungen 2.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 fort, wonach die Ausführungsplanung insbesondere mit der technischen Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern und der Branddirektion der Landeshauptstadt München abzustimmen ist.

Der Planänderung kann somit nach Anhörung der Fachstellen im Verfahren aus brandschutztechnischer Sicht unter zusätzlicher Festsetzung der Nebenbestimmung 2.1.4 zugestimmt werden.

3. Bodenschutz, Altlasten, Abfallrecht, Immissionsschutz

Aus abfallrechtlicher Sicht ergeben sich keine Änderungen gegenüber der mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 genehmigten Planung.

Durch die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche zur Zwischenlagerung wird die Baulogistik für den Erdaushub verbessert.

In Summe mit der Baumaßnahme kommt es zu einer weiteren kleinflächigen, dauerhaften Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden durch die Baustelleneinrichtungsfläche, die allerdings nur temporär ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind somit nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der geänderten Lärmauswirkungen der Tektur C hat die Antragstellerin zu den geänderten Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der geänderten Entrauchungsöffnungen und des neuen Standorts der Netzersatzanlage als Bestandteil der Antragsunterlagen zwei Gutachten vorgelegt, welche als Unterlagen C2-2a, Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur C, und C2-3a, Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen – Netzersatzanlagegebäude Tektur C, Bestandteil der neu planfestgestellten Unterlagen sind.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es sowohl aus dem Betrieb der U-Bahn, dessen Geräusche durch die Entlüftungs- und nunmehr hinsichtlich Standort und Dimensionierung überplanten Entrauchungsöffnungen im Bereich des Bahnhofs Willibaldstraße an die Oberfläche getragen werden können, mit den bereits laut Antragsunterlagen vorgesehenen technischen Schallschutzvorkehrungen als auch aus dem Betrieb der Netzersatzanlage am neuen Standort, deren Betrieb auf Notfallzeiten sowie einen Betrieb für Wartungs- und Prüfungszwecke beschränkt wird, zu keinen Überschreitungen der gesetzlichen Immissionsrichtwerte für die in der Nachbarschaft befindliche Bebauung kommt.

Die Regierung von Oberbayern hat nach durchgeführter Fachstellenanhörung keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen der Schallschutzgutachten.

Die Untersuchung C2-2a, Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur C zeigt, dass durch die unterirdischen Verkehrsgeräusche, die aus den Entrauchungsöffnungen dringen, die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Schallemissionen der geplanten Be- und Entlüftungsanlagen (Anlagengeräusche) wurden iterativ so bestimmt, dass die Immissionsrichtwertanteile - Immissionsrichtwert – 6 dB (A) - der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) im Nachtzeitraum gerade eingehalten werden. Um die Anforderungen der TA Lärm in der Nachbarschaft sicher einzuhalten, ist in der Bauausführung darauf zu achten, dass die ermittelten Schallemissionen der Be- und Entlüftungsanlagen aus der Unterlage C2-2a beachtet und nicht überschritten werden. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 2.3.1 festgesetzt.

Die für alle drei neu zu errichtenden Bahnhöfe gemeinsame Netzersatzanlage wird von dem ursprünglich geplanten Standort an der Gotthardstraße an den Alternativstandort an der Josef-Felder-Straße südlich der Bahnlinie verschoben. Die genaue Leistung sowie ein konkretes Raumkonzept sind derzeit noch nicht bekannt. Es wurden dem Gutachter von der Vorhabenträgerin Entwurfspläne und grobe Schätzungen zur benötigten Motorleistung gegeben, die die Grundlage für die vorliegende Untersuchung sind und somit eine überschlägige Abschätzung darstellen. Auch die notwendigen Pegelzuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit, für Impulshaltigkeit oder bei tieffrequenten Geräuschen sind derzeit noch nicht möglich. Die maßgebenden Schallquellen dabei sind die Zu- und Abluftöffnungen und die Abgasauslässe der Netzersatzanlage. Zudem kann ein Einfluss der Schallabstrahlung über die Gebäudeaußenwände und Türen des Netzersatzanlagegebäudes nicht ausgeschlossen werden. Damit die Kriterien der TA Lärm eingehalten werden, sind technische Vorkehrungen – etwa Schalldämmung des Netzersatzanlagegebäudes, insbesondere von Öffnungen wie Türen und Fenstern sowie der Einbau von geeigneten Schalldämpfern in Zu- und Abluftöffnungen zum Schallschutz zu treffen. Laut der vorliegenden Untersuchung werden diese Anforderungen im weiteren Verfahren definiert und entsprechende Planungsempfehlungen formuliert. Damit kann sichergestellt werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine Konflikte auftreten werden. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 2.3.2 festgesetzt.

Änderungen an der bisherigen Beurteilung der Erschütterungsimmissionen sowie der Immissionen des sekundären Luftschalls durch den Betrieb der U-Bahn und der Netzersatzanlage ergeben sich nicht. Zur Anforderung weiterer Gutachten besteht insoweit kein Anlass.

Im Rahmen der Lageänderung des Netzersatzanlagegebäudes wurde im Auftrag der Antragstellerin eine luftschadstofftechnische Untersuchung erstellt, die als Unterlage C2-5 Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist. Diese kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der geringen Betriebsstunden der Anlage – nur im Notfall sowie als Probelauf – und der vorliegenden Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten – mehr als 60 m – Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte ausgeschlossen werden können, was auch den Feststellungen zur bisher genehmigten Planung entspricht.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme sind in der Summe unverändert gegenüber der bisher festgestellten Planung.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der AVV Baulärm.

Die neu planfestgestellte Unterlage C2-4b, Schalltechnische Stellungnahme zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche Tektur C zeigt, dass die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche, die als Zwischenlagerfläche genutzt werden soll, keine neuen oder zusätzlichen Betroffenheiten durch Baulärm gegenüber den bereits planfestgestellten Flächen auslöst.

Im Rahmen einer weiteren von der Antragstellerin vorgelegten schalltechnischen Stellungnahme, die als Unterlage C2-6, Schalltechnische Stellungnahme nächtliche Betonarbeiten zur Deckelherstellung Gotthardstraße, ebenfalls Bestandteil der neu planfestgestellten Unterlagen ist, wurden die nächtlichen Baulärmeinwirkungen der Herstellung der Sonderblöcke rechnerisch prognostiziert und für die umliegende Wohnnachbarschaft nach den Vorgaben der AVV Baulärm bewertet. Hierbei wurde festgestellt, dass an den straßenzugewandten Gebäudefassaden der ersten Gebäudereihe im Nahbereich der jeweiligen nächtlichen Betonarbeiten Beurteilungspegel des Baulärms von bis zu 75 dB (A) nachts erreicht werden können, wobei an der ersten Gebäudereihe der Gotthardstraße an den straßenzugewandten Gebäudefassaden bereits jetzt von einer Verkehrslärmvorbelastung durch den Straßenverkehr von mehr als 60 dB (A) nachts auszugehen ist. Die in nächtlichen Großbetonagen herzustellenden Bauteile verteilen sich über das gesamte Baufeld. Hierdurch kommt es zu einer Aufteilung der Betroffenheit auf alle Gebäude und Anwohner entlang der Gotthardstraße. Die Aufteilung erhöht zwar zum einen die absolute Anzahl der Betroffenheit, hat zum anderen jedoch den Vorteil, dass es zu keiner konzentrierten Immissionseinwirkung auf jeweils immer die gleichen Gebäude und Anwohner kommt. Da je Block voraussichtlich nur eine Baunacht erforderlich ist und zwischen zwei Baunächten immer mindestens eine Ruhenacht ohne lärmintensive Arbeiten eingehalten wird, erscheinen die nächtlichen Lärmbelastungen bei einer Gesamtdauer der Deckelherstellung von etwa 2 Jahren als zeitlich vollkommen untergeordnet, so dass die beantragten nächtlichen Betonarbeiten grundsätzlich genehmigt werden können.

Die neu planfestgestellte Unterlage C2-6 stellt eine nächtliche beispielhafte Baulärmsituation an einem von sieben Sonderblöcken dar. Diese zeigt, wie bereits ausgeführt, dass insbesondere im Nahbereich der beiden Betonpumpen Beurteilungspegel von bis zu 75 dB (A) nachts auftreten und somit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm von 40 dB (A) nachts für vorwiegendes Wohnen um bis zu 35 dB (A) überschritten werden. Diese Überschreitung ist kritisch zu sehen, da somit auch die höchstrichterlichen Schwellenwerte für unzumutbare Eingriffe in das Eigentum von 60 dB (A) nachts erheblich überschritten werden.

Andererseits sind die Arbeiten im Nachtzeitraum, wie sich aus den Antragsunterlagen schlüssig ergibt, unumgänglich, stehen im öffentlichen Interesse und haben zeitlich mit einer Nacht pro Sonderblock einen sehr geringen Umfang. Oberste Prämisse ist also, den unzumutbaren Baulärm auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Hierzu sieht die vorliegende Baulärbetrachtung unter 7. unter den Überschriften Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Information der Anwohner verschiedene Maßnahmen vor, die umgesetzt werden sollen. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 2.3.3 festgesetzt. Wie sich durch die Fachstellenanhörung im Verfahren bestätigt hat, sind temporäre Lärmschutzwände sowie Bauzeitbeschränkungen hingegen nicht geeignet oder aus baubetrieblichen und bautechnischen Gründen nicht möglich. Als weitere Maßnahme ist, wie sich aus der Fachstellenanhörung im Verfahren ergeben hat, die Bereitstellung und das Angebot von Ersatzwohnraum für betroffene Gebäude mit nachts schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, bei denen Beurteilungspegel von mehr als 60 dB (A) nachts prognostiziert werden, sowie die rechtzeitige Information der Betroffenen hierüber erforderlich. Es ist insoweit für jeden der sieben Sonderblöcke eine detaillierte Baulärmprognose zu erstellen, die neben der flächenhaften Darstellung auch die Beurteilungspegel an den maßgebenden Immissionsorten stockwerksgenau ermittelt. Der Ersatzwohnraum muss in zumutbarer Entfernung liegen. Nachdem die im Eigentum oder Besitz der Betroffenen stehende Wohnung in der jeweiligen Nacht nicht nutzbar ist, ist auch eine Frühstücksmöglichkeit anzubieten. Vorsorglich sind auch die Berechnungen der Baulärmprognose anhand von Messungen zu verifizieren. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 2.3.4 festgesetzt.

Erhebliche baubedingte Erschütterungen an benachbarten Gebäuden sind in Anbetracht der gewählten Bauweise und der Entfernung der Gebäude von der Baufläche nach wie vor nicht zu erwarten.

Auch nennenswerte Staub- und Geruchsbelastungen während der Bauphase können durch geeignete Bauverfahren und zusätzliche Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

4. Entwässerung, Wasserrecht, Wasserwirtschaft

Durch die Tektur C wird die Geometrie des U-Bahn-Bauwerks im Bereich des südwestlichen Aufgangs zum U-Bahnhof Willibaldstraße angepasst. Im Zuge dessen wird der Schlitzwandverlauf auf Höhe des Flurstücks 1449 der Gmkg. Laim, Gotthardstraße 131 und 133, begradigt. Dies führt auch zu einer Lageanpassung des südlichen Dükers auf Höhe des Gebäudes Gotthardstraße 127. Dieser Düker wird um etwa 15 m in Richtung Osten verschoben. Durch die Lageänderung wird der Abstand der Dükerpaare zueinander gleichmäßig. Einschränkungen auf die Funktionsweise des Dükers und die Horidrainen sind nicht zu erwarten. Mit der Änderung besteht daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Durch die Versetzung des Dükers ergeben sich, wie die Fachstellenanhörung bestätigt hat, keine geänderten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form des Grundwassers.

Zudem soll die Zwischenlagerfläche für Bodenaushub vergrößert werden. Auch durch diese Vergrößerung ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine neuen beurteilungsrelevanten Sachverhalte.

Eine Änderung der am 21.11.2019 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Änderungen durch die Tektur C ist nicht erforderlich.

Auch eine Beeinträchtigung privater Wasserversorgungseinrichtungen ist auf Grund der vorgesehenen Bauweisen und Bauhilfsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die MSE hat in ihrer Stellungnahme zum Tekturverfahren darauf hingewiesen, dass durch den Einbau des zusätzlichen Aufzugs im Bereich der nordwestlichen Treppenanlage des U-Bahnhofes Willibaldplatz keine schädlichen Lasten, insbesondere durch Anker, auf den benachbarten, neu verlegten Betonkanal UE 600/1100 abgetragen werden dürfen. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 2.4.1 festgesetzt.

5. Naturschutz, Artenschutz, Klimaschutz

Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde eine Nachbilanzierung der Netzersatzanlage sowie der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche in der naturschutzfachlichen Beurteilung der Änderungen durch die Tektur C, die als Unterlage B6-8a, Naturschutzfachliche Beurteilung der Änderungen Tektur C, Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen ist, durchgeführt. Mit der Ersatzmaßnahme innerhalb des Kreuzlinger Forstes kann der gemäß der BayKompV ermittelte Kompensationsbedarf vollständig erbracht werden. Wie aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme weiter zu entnehmen ist, ergeben sich durch die Änderungsplanung keine weiteren Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und auch kein ergänzender Kompensationsbedarf. Die nach aktuellem Stand überplante Fläche umfasst keine Natura-2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 oder 30 BNatSchG.

Zusätzliche Baumfällungen ergeben sich durch die Planänderungen in der Summe nicht.

Nach Beteiligung der Fachstellen im Verfahren hat die Regierung von Oberbayern keinen Zweifel an der Plausibilität und Richtigkeit der vorgelegten naturschutzfachlichen Beurteilung. Vorsorglich wird in der Nebenbestimmung 2.2.1 klargestellt, dass die in der zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 planfestgestellten Unterlage B6-5 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen auch für die in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss genehmigte zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche gelten. Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München hat darauf hingewiesen, dass die Berechnung hinsichtlich der Ausgleichsfläche mit einer Eingriffsbilanz für den bisherigen Netzersatzanlagenstandort begründet wird, die zwar im Auftrag der Antragstellerin erstellt, aber noch nicht in das Planfeststellungsverfahren eingeführt wurde. Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 2.2.2 festgesetzt, welche es der Antragstellerin ermöglicht, Änderungen der Eingriffsbilanz, die insbesondere im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen, durch eine Schlusstektur in das Verfahren einzubringen. Eine wesentliche Erhöhung des Kompensationsbedarfs ist hierbei nicht zu erwarten.

Weiterhin haben sowohl die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München als auch die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern darauf hingewiesen, dass auch für die zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche etwaige Rodungen von einzelnen Gehölzen und Bäumen in Baumschulquartieren, wie in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegt und in der planfestgestellten Unterlage B6-5 landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter als vorgesehene Maßnahme 2 V enthalten, außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen müssen. Auch auf den Schutz der örtlichen randständigen Gehölzreihen durch Schutzmaßnahmen entsprechend der Nebenbestimmung 2.7.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019, insbesondere durch Baumschutzzäune, wird größter Wert gelegt.

Die untere Naturschutzbehörde hat zudem darauf hingewiesen, dass sich in geringer Entfernung der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche mehrere Laubfrosch-Laichplätze befinden. Auch Vorkommen der Zauneidechse in angrenzenden Kleingärten und Gehölzsäumen sind nicht völlig auszuschließen, zudem können Wechselkröten im Umfeld leben. Es sind daher hinsichtlich dieser Tierarten zusätzliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen.

Diesbezüglich wird die Nebenbestimmung 2.2.3 festgesetzt.

Im Übrigen ist eine Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten durch die Änderungsplanung auszuschließen.

Die Änderungsplanung kann somit im Übrigen unter Beachtung der weitergeltenden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 unter 2.7.1 bis 2.7.7 sowie im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 04.01.2022 unter 3. und im Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 07.06.2023 unter 3. und 4. festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigt werden.

G. Würdigung von Einwendungen

Wir weisen darauf hin, dass die Einwenderinnen und Einwender, die im Folgenden gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der Landeshauptstadt München, die diesen Planfeststellungsbeschluss öffentlich auslegt, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwenderinnen bzw. Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Aus Gründen des Datenschutzes werden im Folgenden sämtliche Einwender in der Mehrzahl angesprochen, auch wenn es sich um Einzelpersonen handelt.

1. Einwender E1

Die Einwender sind Bewohner des Anwesens Reutterstraße 87, das in zweiter Reihe hinter dem Baufeld in der Gotthardstraße liegt. Zum Lärm während der Bauphase machen sie geltend, als Anwohner seien sie von den geplanten nächtlichen lärmintensiven Betonagearbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße unmittelbar betroffen. Ihre Adresse sei im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München als allgemeines Wohngebiet klassifiziert. Die von der Antragstellerin zur Genehmigung beantragten nächtlichen lärmintensiven Betonagearbeiten überschritten für die Adresse Reutterstraße 87 die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) während der Nachtzeit zulässigen Immissionsgrenzwerte laut den Antragsunterlagen um ein Vielfaches. Schlaf während der Nacht sei angesichts eines solchen durch den dauerhaften hochfrequenten Heulton von Betonpumpen erzeugten Schallpegels für die betroffenen Anwohner de facto unmöglich. Die Immissionsgrenzwerte nach BImSchG bestünden nicht aus Jux und Tollerei, sondern wegen der entstehenden gesundheitlichen Schäden bei den Betroffenen in Folge von Lärm und Schlafmangel. Neben unmittelbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien auch die Auswirkungen von durch auf Übermüdung zurückzuführenden folgenschweren Fehlern der Betroffenen in ihren täglichen Handlungen in Beruf und Straßenverkehr zu beachten.

Änderungen eines Plans seien jenseits von unvorhersehbarer höherer Gewalt nur dann erforderlich, wenn Planungsfehler vorliegen. Die Erforderlichkeit der Fehlerbeseitigung setze keine allgemeingültigen Rechtsnormen wie das BImSchG und dessen nachgeordneten Verordnungen, die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG oder gar Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) außer Kraft. Die Maßnahmen dürften auf keinen Fall zu Lasten unbeteiligter Dritter gehen. Wenn dies dennoch unvermeidlich sein und ein überragendes öffentliches Interesse bejaht werden sollte, so müssten die Geschädigten durch die Verursacher entschädigt werden.

Im Erläuterungsberichts der Antragstellerin werde die Behauptung aufgestellt, die nächtlichen Lärmbelastungen erschienen bei einer Gesamtdauer der Deckelherstellung von etwa zwei Jah-

ren zeitlich untergeordnet, wodurch angesichts des hohen öffentlichen Interesses am Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs eine Zumutbarkeit unterstellt werden könne.

Für diese rechtsnormenferne Argumentation einer Erscheinung zeitlicher Untergeordnetheit lasse sich weder aus dem Landesrecht noch aus Bundesrecht, Europarecht oder der einschlägigen Rechtsprechung eine substantielle Rechtsgrundlage ableiten, sie sei irrelevant. Der menschliche Wach- und Schlafrythmus korreliere mit der Erdrotation, mit einer Projektgesamtdauer aber ebensowenig wie mit geologischen Zeiträumen. Die Zumutbarkeit könne nicht unterstellt werden. Die Einwander beantragen daher, den Tekturantrag hinsichtlich der Genehmigung der nächtlichen lärmintensiven Betonagearbeiten zur Deckelherstellung an der Gotthardstraße im Bereich ihrer Betroffenheit, des zukünftigen Bahnhofsostkopfes Willibaldstraße zurückzuweisen. Hilfsweise beantragen sie, die Antragstellerin zu verpflichten, den betroffenen Anwohnern, in deren Wohngebäuden die Lärmimmission zur Nachtzeit den Grenzwert von 49 dB (A) für die betroffenen Nächte überschreitet, eine Übernachtung auf Kosten der Landeshauptstadt München nicht in einer Massenunterkunft, sondern in einem angemessenen Hotel zu orts- und saisonüblichen Konditionen in München anzubieten. Über dieses Angebot habe die Antragstellerin die Betroffenen rechtzeitig und detailliert zu informieren. Die Baulärmprognose sei durch tatsächliche Messungen zu verifizieren und erforderlichenfalls anzupassen.

Hinsichtlich der befürchteten Lärmbeeinträchtigungen durch die nächtlichen Betonagearbeiten wird auf die Nebenbestimmungen 2.3.3 und 2.3.4 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen in den Gründen dieses Beschlusses unter F.3 verwiesen.

Der Grenzwert von 49 dB (A) nachts gilt nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV für den Betriebslärm von U- und Straßenbahnen. Für Baulärm gilt die Spezialvorschrift der AVV Baulärm. In dieser ist für allgemeine Wohngebiete in der in Ziffer 3.1.2 von 20 bis 7 Uhr definierten Nachtzeit nach Ziffer 3.1.1.d) ein Richtwert von 40 dB (A) bestimmt. Nach Ziffer 4.1. sollen, soweit der Beurteilungspegel der von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusche den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A) überschreitet, Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Allerdings erscheinen, wie bereits oben unter F.3 ausgeführt, da je Block voraussichtlich nur eine Baunacht erforderlich ist und zwischen zwei Baunächten immer mindestens eine Ruhenacht ohne lärmintensive Arbeiten eingehalten wird, die nächtlichen Lärmbelastungen bei einer Gesamtdauer der Deckelherstellung von etwa 2 Jahren als zeitlich vollkommen untergeordnet, so dass hier ausnahmsweise auch eine Überschreitung in Kauf genommen werden kann, zumal die Antragstellerin zu lärmmindernden Maßnahmen verpflichtet wird. Da allerdings ab einer Dauerbelastung von 60 bis 65 dB(A) die Lärmwirkungsforschung von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung spricht, vgl. Veröffentlichung auf der Webseite des bayerischen Landesamts für Umwelt „Die Wirkung von Lärm auf den Menschen“, im Internet abrufbar unter https://www.lfu.bayern.de/laerm/laerm_allgemein/wirkung_auf_menschen/index.htm#:~:text=Psychophysi-sche%20Auswirkungen&text=Bei%20Pegeln%20ab%2040%20bis,L%3%A4rmwirkungsforschung%20von%20einer%20gesundheitlichen%20Beeintr%3%A4chtigung, ist es hier nach dem Rechtsgedanken des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG angemessen, aber auch ausreichend, ab dieser Schwelle die in Nebenbestimmung 2.3.4 festgesetzte Verpflichtung zum Ersatzwohnraumangebot anzuordnen.

Um die Plausibilität der nach der Nebenbestimmung 2.3.4 zu erstellenden Baulärmprognose zu verifizieren, wird zusätzlich in der Nebenbestimmung festgesetzt, dass während jeder der Nächte, in denen die Sonderblöcke betoniert werden, eine stichprobenhafte Überwachung der Baulärmsituation an den Anwesen, für die die Baulärmprognose Beurteilungspegel zwischen 40 dB (A) und 60 dB (A) ergibt, durchzuführen ist. Soweit sich aus dieser erhöhte Lärmbelastungswert

te im Vergleich zur Baulärmprognose ergeben, ist die Prognose für die zukünftigen Sonderblöcke anzupassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben ein Akteneinsichtsrecht in die für ihr Grundstück ermittelten Werte nach den allgemeinen Vorschriften.

2. Einwender E2

Die Einwender sind Eigentümer der Wohnanlage Gotthardstraße 119 und 119a und vermieten die nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) aufgeteilten Wohnungen.

Das Grundstück Gotthardstraße 119, 80689 München, Fl.-Nr. 1439/4 der Gmkg. Pasing ist mit einem Mehrfamilienhaus mit 12 Wohneinheiten und einer Tiefgarage bebaut, die sich teilweise auch auf das Hinterliegergrundstück Gotthardstraße 119a, Fl.-Nr. 1439/10 der Gmkg. Pasing, erstreckt. Hinsichtlich des unterirdischen Überbaus ist eine Grunddienstbarkeit bestellt. Die Tiefgarage ist mit der Tiefgarage auf dem Nachbargrundstück Gotthardstraße 121, Fl.-Nr. 1439/5 der Gmkg Pasing, unterirdisch verbunden. Beide Tiefgaragen mit zusammen 33 Stellplätzen werden über eine gemeinsam benutzte Zu- und Ausfahrt auf der Nordostseite des Grundstücks Gotthardstraße 119 erschlossen; zur Benutzung dieser Zu- und Ausfahrt ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Eigentümer des Nachbargrundstücks Gotthardstraße 121 bestellt. Die Heizwärme- und Warmwasserversorgung des Mehrfamilienhauses Gotthardstraße 119 erfolgt derzeit über eine mit Erdgas betriebene Heizungszentrale. Laut dem Wärmeplan der Stadt München ist nach den Ausführungen der Einwendungsführer für das Grundstück künftig kein Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke München vorgesehen.

Die Einwender machen geltend, mit dem Tekturantrag werde Anzahl, Lage und Dimensionierung der Entrauchungsöffnungen geändert. Allerdings seien die entsprechenden Planunterlagen nicht vermaßt, so dass sich nicht abschließend beurteilen lasse, welche Auswirkungen die nahe der Westgrenze des Grundstücks Gotthardstraße 119 vorgesehene Entrauchungsöffnung auf die Möglichkeit der Einsehbarkeit der Verkehrsfläche bei Benutzung der Ausfahrt der Tiefgarage haben werde, um ohne Verkehrsgefährdung in den fließenden Verkehr auf der Gotthardstraße einbiegen zu können, zumal die Gotthardstraße laut der Verkehrsmengenkarte der Landeshauptstadt München aus dem Jahr 2021 eine tägliche Verkehrsbelastung von 8.000 bis 10.000 Fahrzeugen aufweise und mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h befahren werden dürfe. Die Entrauchungsöffnungen als blickdichte oberirdische Einrichtungen würden die Sichtverhältnisse für die Benutzer der Tiefgarage erheblich einschränken.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Blickrichtung nach Westen ohnehin schon durch den auf der Südseite der Gotthardstraße vorgesehenen oberirdischen Aufzug beeinträchtigt sei. Es werde gefordert, eine entsprechend vermaßte Planung und daraus folgende Simulation für aus der Tiefgarage ausfahrende Personenkraftfahrzeuge zu erstellen.

Es sei im Erläuterungsbericht nicht dargelegt, weshalb die Entrauchungsöffnungen nicht wenigstens teilweise auf der Nordseite der Gotthardstraße errichtet werden könnten.

Wenn sich die Anzahl der Entrauchungsöffnungen verringere, habe dies aus Sicht der Einwender zwangsläufig eine vergrößerte Oberfläche der Entrauchungsöffnungen zur Folge, um ein ausreichendes Volumen zu erreichen. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur C, in der die Entrauchungsöffnungen behandelt würden, beziehe sich auf einen früheren Entwurfsstand. Es sei unklar, inwieweit die Untersuchung mit dem aktuellen Planungsstand übereinstimme. Aus den Tekturunterlagen gehe nicht schlüssig hervor, inwieweit die von den Gutachtern herangezogenen Alternativstandorte Oberwiesenfeld und Moosacher St.-Martinsplatz mit den örtlichen Gegebenheiten und Umgebungsbedingungen tatsächlich vergleichbar seien. Die Lichtbilder zeigten eine Höhe von Entrauchungseinrichtungen mindestens in Schulterhöhe. Die deutlich niedrigere Sitzposition von Fah-

ren von Personenkraftwägen und das sich daraus ergebende eingeschränkte Sichtfeld sei nicht berücksichtigt.

Wenn die Entrauchungsöffnungen näher an die vordere Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 1439/4 heranrückten, sei das für die Aufenthaltsräume und Freiflächen des Anliegergrundstücks wegen der mit dem Betrieb der Entrauchungsöffnungen verbundenen Anlagengeräusche schalltechnisch nachteilig. Mit den Entrauchungsöffnungen würden die Immissionswerte für ein allgemeines Wohngebiet mehr oder weniger ausgeschöpft, so dass bei Stilllegung der erdgasbetriebenen Heizungszentrale für eine nach den Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) künftig als Möglichkeit notwendig werdende Luftwärmepumpe mit Aufstellort im Freien auf Fl.-Nr. 1439/4 keine freien Kontingente zur Verfügung stünden. Eine dann aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nach dem Gebot der Rücksichtnahme notwendig werdende Einhausung der Außeneinheit einer Luftwärmepumpenanlage führe für die Eigentümer zu Mehrkosten und beeinträchtige die Effizienz der Anlage. Die Interessen der Einwender gehen dahin, dass vor ihrem Grundstück überhaupt keine Entrauchungsöffnungen platziert werden, die zu einer Beschränkung der Ausfahrtsmöglichkeiten aus der Tiefgarage führen oder Auswirkungen auf die Möglichkeiten eines anderen Heizsystems haben.

Die amtliche Bekanntmachung der Tekturplanung enthalte keinen Hinweis, dass mit dem Tekturantrag C unter anderem auch die Lage eines Dükers geändert wird. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Anforderungen an die Heizwärme- und Warmwasserversorgung müsse die derzeit in Betrieb befindliche Gaszentralheizung spätestens 2045 stillgelegt werden. Daraus ergäben sich für die Nutzung des Grundstücks Gotthardstraße 119 oberirdisch und unterirdisch weitere Anforderungen. Aus den Planunterlagen gehe nicht schlüssig hervor, dass die Änderung der Position des Dükers in Richtung zum Grundstück der Einwender keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserstand und auf künftige Grundwasserbohrungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1439/4 für den Einsatz einer oberflächennahen Geothermie-Anlage zur künftigen Heizwärme- und Warmwasserversorgung haben werde. Die genaue Lage der Horizontaldrainagen sei noch immer nicht genau definiert, so dass sich deren Folgen für das Grundstück der Einwender nicht abschließend beurteilen ließen. Aus den Planunterlagen gehe nicht hervor, welche Folgen die Horizontaldrainagen auf den möglichen Einsatz einer oberflächennahen Geothermie-Nutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1439/4 als alternative Energiequelle für eine künftige Heizwärme-/Warmwasserversorgung zur Erfüllung der Anforderungen nach dem GEG haben würden. Im Hinblick auf die zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Änderungen des GEG könnte es alternativ künftig notwendig werden, eine Pelletheizung zur Heizwärme- und Wasserversorgung des Mehrfamilienhauses zu installieren. Dafür könnte es notwendig werden, einen zusätzlichen Technikraum als Pelletspeicher unterhalb der Tiefgarage oder der Kellerräume des Mehrfamilienhauses zur Bevorratung zu schaffen. Auch könnte es im Zuge eines neuen Heizsystems notwendig werden, einen zusätzlichen Technikraum für eine Wärmepumpenanlage zu errichten, der unterhalb der Tiefgarage und/oder der Kellerräume liegt. Die Verlegung von Horizontaldrainagen im Grundstück der Einwender führe zu Beeinträchtigungen und Erschwernissen bei der Verwirklichung der unterirdischen Grundstücksnutzung, beispielsweise der Einhaltung von Sicherheitsabständen, und daraus resultierenden Mehrkosten.

Die Aussage im Erläuterungsbericht zu den Horizontaldrainagen, dass die Eigentumsgrundrechte von Anliegergrundstücken bei einer Tiefenlage von ca. 13 m nicht tangiert seien und § 905 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Anwendung komme, stehe mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - Urteil vom 01.02.1982, Az. III ZR 93/80 - nicht in Einklang. Die Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender für die Verlegung von Horizontaldrainagen erfordere schon im Hinblick auf künftige Eigentümerwechsel die Bestellung einer Dienstbarkeit und sei im Übrigen entsprechend zu entschädigen.

Zum Lärm während der Bauphase hinsichtlich der nächtlichen lärmintensiven Betonarbeiten machen die Einwender geltend, im Erläuterungsbericht Tektur C sei nicht dargelegt, dass und wie die potentiell betroffenen Anwohner rechtzeitig, also mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Ausführung der lärmintensiven Betonarbeiten informiert werden. Die Einwender verlangen, dass von der Antragstellerin allfällige Mietminderungen der Mieter des Mehrfamilienhauses Gotthardstraße 119 im Zusammenhang mit der Großbetonagen erstattet, werden oder für die betroffenen Nächte und die betroffenen Mieter eine Übernachtungspauschale gewährt wird, die sich an Übernachtungskosten einschließlich Frühstück in einem Mittelklassehotel in der Umgebung, beispielsweise Homaris Apartments München-Laim oder Parkhotel München-Laim orientiert. Wann die Nachtarbeiten erfolgten, müsse aus einem detaillierten Bauablaufplan zweifelsfrei hervorgehen. Nicht nur Mieter, sondern auch Grundstückseigentümer müssten über die Arbeiten informiert werden.

Wie aus der neu planfestgestellten Unterlage C3-2-3, Feuer- und Rauchgassimulation U-Bahnhof Willibaldstraße, S. 17, hervorgeht, sind die vier Entrauchungsöffnungen mit einer Breite von etwa 2,20 m, einer Länge von etwa 4,20 m und einer Höhe von unverändert etwa 1,60 m – vorgesehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung gemäß der nunmehr überholten ursprünglich planfestgestellten Unterlage B2-2, Lageplan 2 M 1: 1.000, ist nunmehr sowohl die Entrauchungsöffnung westlich als auch östlich weiter von der Ausfahrt Gotthardstr. 119 abgerückt. Die Sichtbeziehungen wurden bei der Anpassung der Lage berücksichtigt und verbessern sich dadurch erheblich. Der Aufzug an der Kreuzung Willibaldstraße/Gotthardstraße liegt rund 80 m entfernt von der Ausfahrt Gotthardstraße 119 und stellt somit kein Sichthindernis für die Ausfahrtsituation dar. Vorsorglich wird dennoch, wie bereits oben unter F.2 ausgeführt, betreffend aller in diesem Bereich gelegenen Ausfahrten die Nebenbestimmung 2.5.1 festgesetzt. Bereits in der ursprünglichen Planfeststellung waren die Entrauchungsöffnungen auf der Südseite der Gotthardstraße geplant, um einen möglichst großen Abstand zur Straßenbegrenzungslinie, der Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Privatgrundstücken, im Norden und im Süden zu gewährleisten.

Sowohl die neue Lage als auch die neue Geometrie der Entrauchungsöffnungen wurde in der neu planfestgestellten Unterlage C2-2a, Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Tektur C, berücksichtigt. Aufgrund des Abstands zwischen Entrauchungsöffnung und Grundstück von über 5 m wird kein Einfluss auf die bauliche Realisierung künftiger Heizungsanlagen gesehen. Hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf die schalltechnische Zulässigkeit einer künftig auf dem Grundstück realisierbaren Luftwärmepumpe wird die Nutzung des Grundstücks der Einwender im vorliegenden Fall zudem nicht unzumutbar beeinträchtigt. Konkrete Realisierungsabsichten bestehen noch nicht und allenfalls in rund 20 Jahren. Es handelt sich bei der Luftwärmepumpe nicht um die einzige Alternative einer Beheizbarkeit des Grundstücks mit erneuerbaren Energien; zudem bleibt deren Einbau, wie die Einwender selbst einräumen, jedenfalls bei zusätzlichen schallmindernden Maßnahmen möglich. Etwa verbleibende faktische Beeinträchtigungen sind im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Zwecke gerechtfertigt.

Durch eine Verschiebung des südlichen Dükerschachts auf Höhe des Gebäudes Gotthardstraße 127 um etwa 15 m nach Osten ergeben sich keine Betroffenheiten für das Grundstück Gotthardstraße 119 und auch keine Betroffenheiten für die Nutzung des Grundstücks.

Der in der Nähe des Gebäudes Gotthardstraße 119 befindliche Düker auf Höhe der Gotthardstraße 117 ist durch die vorliegende Planänderung nicht betroffen, wie sich aus einem Vergleich der bisher geltenden Unterlage B2-2 Lageplan 2 M 1: 1.000 mit der nunmehr planfestgestellten Unterlage B2-2a Lageplan 2 Tektur C M 1: 1.000 ergibt. Es hat sich auch die Grenze

des Bereichs für die hydrogeologischen Maßnahmen im Zuge dieser Planänderung für das Grundstück Gotthardstraße 119 nicht geändert.

Von den Dükern oder Horizontaldrains gehen auch in keiner anderen Art negative Beeinflussungen für eine geothermische Nutzung von Anwohnergrundstücken aus. Aktuell ist eine solche von den Einwendern zudem, wie bereits ausgeführt, auch nicht geplant, sondern es sind lediglich für die Zukunft in rund 20 Jahren mehrere Möglichkeiten der Nutzung bzw. Gewinnung erneuerbarer Energien angedacht, ohne dass hier eine alternativlose Notwendigkeit für eine der Möglichkeiten bestünde.

Auch hier sind verbleibende faktische Beeinträchtigungen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Zwecke gerechtfertigt. Wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 ausgeführt, liegen die Horizontaldrains für Dükeranlagen unter Privatgrundstücken in einer Tiefe von mindestens 13 m, so dass nach § 905 Satz 2 BGB kein Interesse der Grundeigentümer an der Ausschließung der Einwirkungen besteht, zumal es sich um Schutzmaßnahmen zu Gunsten der jeweiligen Grundstücke handelt. Das von den Einwendern zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 01.02.1982, Az. III ZR 93/80, hat die Unterfahrung eines Privatgrundstücks mit einer U-Bahn-Tunnelröhre zum Gegenstand. Eine U-Bahn-Tunnelröhre ist bezüglich Umfang, Massivität und Unverrückbarkeit nicht mit einer Horizontaldrainage vergleichbar. Mithin erlaubt das zitierte Urteil keinen Rückschluss auf die vorliegende Situation. Für den Fall, dass Horizontaldrainagen auf den Grundstücken der Einwender zu liegen kommen, hat die Antragstellerin im Verfahren zudem zugesagt, auf Wunsch der Einwender eine Dienstbarkeit mit entsprechender Entschädigung an deren Grundstück einzutragen.

Hinsichtlich der befürchteten Lärmbeeinträchtigungen durch die nächtlichen Betonagearbeiten wird auf die Nebenbestimmungen 2.3.3 und 2.3.4 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen in den Gründen dieses Beschlusses unter F.3 und G.1 verwiesen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind angemessen, aber auch ausreichend.

H. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten der Planänderungen. Eine erhöhte Inanspruchnahme von Grundstücken von privaten Anliegern erfolgt nur in ganz untergeordnetem Maß, ebenso sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu besorgen. Eine zusätzliche Belastung betroffener Anlieger durch die nächtlichen Betonagearbeiten erfolgt zwar, ist aber nur von kurzer Dauer und kann durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses ausreichend kompensiert werden. Durch die Planänderungen wird baubedingten Notwendigkeiten Rechnung getragen und in der Detailplanung des Endzustands ergeben sich zahlreiche kleinere Verbesserungen für die Nutzer der U-Bahn-Anlage und die betroffenen Anlieger gegenüber der bisherigen Planung.

Es besteht auch nach wie vor ein hohes öffentliches Interesse an der Realisierung der bereits genehmigten und im Bau befindlichen Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 5-West von München-Laimer Platz nach München-Willibaldstraße (Planfeststellungsabschnitt 77) und weiter nach Pasing. Die Neubaustrecke trägt in nicht unerheblichem Maße zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs bei.

Die geänderten Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

I. Kosten

Die Entscheidung unter 4. beruht auf § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart
Regierungsdirektor